



Anschlag am: 11.10.2024
Abnahme am: 25.10.2024

KUNDMACHUNG

Betreff: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 25 Zustellgesetz
wegen unbekannter Abgabestelle

In einem bei dieser Behörde anhängigen Verwaltungsverfahren ist an **Herrn Zver Adam, Asten 10 5112 Lamprechtshausen**, als Empfänger ein Schriftstück zuzustellen (Schreiben vom 11.10.2024).

Trotz durchgeführter Ermittlung ist für diesen Empfänger des Schriftstückes eine Abgabestelle unbekannt, so dass im Interesse der Erzielung einer ordnungsgemäßen Zustellung im Hinblick auf das Vorliegen der übrigen in § 25 Zustellgesetz normierten Voraussetzungen

- (1.) es handelt sich um kein Verwaltungsstrafverfahren
- (2.) Fehlen einer Bestellung eines Zustellbevollmächtigten und
- (3.) Nichtanwendbarkeit des § 8 Zustellgesetz bzw. kommt ein Vorgehen gemäß § 8 Zustellgesetz nicht in Betracht, die Zustellung an den genannten Empfänger gemäß § 25 Zustellgesetz durch öffentliche Bekanntmachung zu verfügen ist.

Es wird hiermit im Sinne des § 25 Zustellgesetzes öffentlich bekannt gemacht, dass im Meldeamt der Gemeinde Lamprechtshausen **für Herrn Zver Adam** als Empfänger ein zuzustellendes Schriftstück liegt (zur allfälligen Abholung).

Gemäß § 25 Abs. 1 Zustellgesetz hat dieser Anschlag die Wirkung, dass, wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist bzw. der Empfänger sich zur Empfangnahme des Schriftstückes nicht einfindet, die Zustellung als bewirkt gilt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind. (Dadurch werden auch allfällige Fristen, wie insbesondere z.B. auch Rechtsmittelfristen, in Lauf gesetzt).

Andrea Pabinger
Bürgermeisterin



Dieses Dokument wurde von Birgit Höll elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Prüfung unter <http://www.lamprechtshausen.at/Amtssignatur>
Signatur aufgebracht am 11.10.2024